

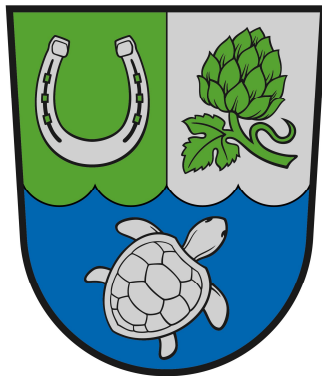
Winterdienst auf öffentlichen Anlagen

**Fahrbahnen, Gehwege / Radwege,
Bushaltestellen, Bahnhofsvorplätze**

**Querungshilfen, Parkbuchten / Parkflächen,
Flächen an Kitas, Schulen und Feuerwehren**

in der

**Rennbahngemeinde
Hoppegarten**



Leistungsbeschreibung

Los 1 – Hönow

Los 2 – Dahlwitz-Hoppegarten

Los 3 – Sonderflächen



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen.....	3
1.1	Losbildung.....	4
2.	Art und Umfang der Leistungen.....	4
2.1	Vertragliche Grundlage.....	4
2.2	Vertragsdauer, Leistungszeitraum	4
2.3	Maßeinheiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.4	Leistungsausführung (Einsatzzeiten und –intervalle).....	5
2.5	Streustoffe (Abstumpfung / Auftauen).....	7
2.6	Änderung des Leistungsumfanges	8
3.	Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers.....	8
3.1	Erkundung des Einsatzgebietes	9
3.2	Aufstellung von Tourenplänen	9
3.3	Ansprechpartner und Leistungsmanagement	9
3.4	Sicherungsmaßnahmen	9
3.5	Abfallentsorgung	10
3.6	Beschädigungen.....	10
3.7	Haftpflichtversicherung.....	11
4.	Kapazitäten und Arbeitsmittel.....	11
4.1	Allgemeiner Hinweis.....	11
4.2	Vorhaltung und Einsatz von Fahrzeugen, Geräten, Personal und Material	11
4.3	Abstell- und Zwischenlagerungsplätze	12
5.	Personaleinsatz.....	12
6.	Dokumentation, Leistungsnachweis und Kontrolle.....	12
6.1	Allgemeine Hinweise	12
6.2	Protokollführung	13
6.3	Leistungsnachweise	14
6.4	Kontrollen durch die Auftraggeberin.....	14
7.	Vergütung	14
8.	Übersicht Anlagen.....	14



1. Vorbemerkungen

Die Auftraggeberin, die Gemeinde Hoppegarten, ist eine amtsfreie Gemeinde mit rund 18.300 Einwohnern im Westen des Landkreises Märkisch-Oderland in Brandenburg. Das Gemeindegebiet ist durch einen vom Westen kommenden Keil des Berliner Bezirks Marzahn-Hellersdorf geteilt und grenzt

- nördlich an die amtsfreie Gemeinde Ahrensfelde,
- östlich an die Kleinstadt Altlandsberg und die amtsfreie Gemeinde Neuenhagen bei Berlin,
- südöstlich an die amtsfreie Gemeinde Schöneiche bei Berlin,
- südlich und westlich an das Bundesland Berlin
(hier die Bezirke Treptow-Köpenick und Marzahn-Hellersdorf)

Im Norden des Gemeindegebiets liegt der Ortsteil Hönow, im Süden befinden sich die Ortsteile Dahlwitz-Hoppegarten und Münchehofe. Der Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten schließt hierbei die bewohnten Gemeindeteile Birkenstein und Waldesruh ein.

Die Gemeinde Hoppegarten vergibt die Winterdienstleistungen ihre öffentlichen Anlagen, wie Fahrbahnen, Parkbuchten/ -plätze, Geh- und Radwege, Bushaltestellen, Bahnhofsvorplätze nach gebietslosen und Sonderflächen. Der Leistungszeitraum erstreckt sich ab dem Monate November des laufenden Jahres bis März des darauffolgenden Jahres zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen. Der Vertrag wird für eine Saison geschlossen.

Die jeweils durchzuführenden Winterdienstleistungen sind nach Gebietslosen und Sonderflächen aufgeteilt.

Los 1 – Hönow

Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Bushaltestellen, Bahnhofsvorplätze

Los 2 – Dahlwitz-Hoppegarten (inkl. OT Münchehofe, GT Waldesruh, Ravenstein)

Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Bushaltestellen, Bahnhofsvorplätze

Los 3 – Sonderflächen

Querungshilfen, Verbindungswege, Parkbuchten/Parkflächen, Feuerwehren, Schulen, Kitas

Zielsetzung des Winterdienstes ist es, die Sicherheit auf allen Verkehrsflächen, wie Fahrbahnen, Parkbuchten/Parkplätzen, auf Geh- und Radwegen, an Bushaltestellen, auf Bahnhofsvorplätzen und gesondert aufgeführten Flächen sicherzustellen. Die Aufgabe besteht daher, Verkehrsgefährdungen und Verkehrsbehinderungen infolge winterlicher Einflüsse zu vermeiden oder, sofern dies nicht möglich ist, zu beseitigen bzw. zu reduzieren. Das heißt, bei entsprechender Wetterprognose, ist der frühzeitige Winterdiensteinsatz zu planen und durchzuführen, nach Möglichkeit noch vor Einsetzen der Glätte.

Der zeitliche Umfang und die Intensität des Winterdienstes sollen sich an den tatsächlichen Verkehrsbedürfnissen sowie der vorherrschenden Witterung orientieren, um ein hohes Maß an Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer auf allen Wegen und Plätzen zu erreichen.



1.1 Losbildung

Begrenzung der Anzahl der Zuschläge je Bieter auf 1 Los.

Die Bieter können Angebote für mehrere bzw. alle Lose abgeben. Ein Bieter kann jedoch höchstens für ein Los den Zuschlag erhalten.

Für den Fall, dass ein Bieter in mehreren Losen das jeweils preislich günstigste wertungsfähige Angebot abgegeben hat, wird der Zuschlag für dasjenige Los erteilt, für das der Bieter im Vergleich zu den nächstplatzierten Bietern den größeren prozentualen Preisvorteil erzielt.

Für die übrigen Lose wird der betreffende Bieter bei der weiteren Zuschlagsentscheidung nicht berücksichtigt. Der Zuschlag wird dort dem jeweils nächstplatzierten Bieter erteilt, sofern dessen Angebot wertungsfähig ist.

Berechnung des Preisvorteils:

$$\text{Preisvorteil in \%} = \frac{\text{Preis des nächstplatzierten Bieters} - \text{Preis des Bieters}}{\text{Preis des nächstplatzierten Bieters}} \times 100$$

2. Art und Umfang der Leistungen

2.1 Vertragliche Grundlage

Die vertragliche Grundlage für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen zum Winterdienst, einschließlich der ausgewiesenen bzw. benannten Nebenleistungen, ergeben sich aus der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hoppegarten (Stand: 18.10.2022, 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 17.04.2023)

In unterschiedlichen zeitlichen Abständen unterliegt die Satzung Änderungen und Anpassungen, insbesondere bei Änderungen von Bezugnahmen auf Gesetze, Richtlinien und Verordnungen. Hierüber wird der Auftraggeber den Auftragnehmer rechtzeitig informieren.

Die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Massen sind Durchschnittswerte und wurden auf der Grundlage der Erfahrungen der zurückliegenden Jahre ermittelt. Hierbei werden die Fahrbahnstreckenlängen, je nach Breite entweder einfach oder zweifach (Hin- und Rückfahrt je Fahrbahnstrecke) mit der Anzahl der Durchgänge berechnet.

Die Abrechnung erfolgt auf Nachweis unter Bezugnahme der jeweiligen Leistungsposition. Aus den angegebenen Massen kann der Bieter keinen Anspruch auf die tatsächlichen zu realisierenden Leistungen geltend machen. Massenänderungen sowie Wegfall einzelner Leistungspositionen (z. B. Satzungsänderungen) sind dem Auftraggeber vorbehalten bzw. auf Grund von Baumaßnahmen oder Witterungseinflüssen unvermeidbar.

2.2 Vertragsdauer, Leistungszeitraum

Der Vertrag wird für die Dauer von einer Saison geschlossen.

Das Vertragsjahr beginnt am 01.11.2026 und endet am 30.04.2027

Leistungsbeginn: ab 01.11.2026 und Leistungsende: bis 30.04.2027



2.3 Maßeinheiten

Gemäß Leistungsverzeichnis liegen die nachfolgend aufgeführten Längen-, Maß- und Massenangaben der Leistungserbringung und -abrechnung zugrunde:

psch	- Pauschal, fasst eine Gesamtleistung zusammen
Mo	- Monate (volle Kalendermonate)
lfm	- laufende Meter, entspricht der einfachen Länge der zu bearbeitenden Strecke
m	- Meterangabe, Maß der einfachen Länge
km	- Kilometerangabe, Maß der einfachen Länge (1 km $\equiv$ 1.000 m)
Rkm, Skm	- Räum- oder Streukilometer, Maß der 2-fachen Länge (1 km $\equiv$ 2 Rkm, Skm)
RSkm	- Räum- und Streukilometer, Maß der 2-fachen Länge (1 km $\equiv$ 2 RSkm)
Kkm	- Kehrkilometer, Maß der 2-fachen Länge (1 km $\equiv$ 2 Kkm)
m2	- Flächenangabe (Länge x Breite)
St	- Stückzahl, der im Leistungstext beschriebenen Anlage

2.4 Leistungsausführung (Einsatzzeiten und –intervalle)

Die Winterdiensteinsätze (Durchgänge) richten sich nach den prognostizierten und tatsächlich vorhandenen Witterungsbedingungen. Die Satzung der Gemeinde Hoppegarten ist zu beachten.

Geräumt und gestreut werden ausschließlich:

- Fahrbahnen
- Gehwege / Radwege
- Bushaltestellen
- Bahnhofsvorplätze
- Querungshilfen
- Parkbuchten / Parkplätze
- „Schulwegsicherung“
- Flächen an Kitas, Schulen und Feuerwehren

Die Einsatzbereitschaft ist eigenverantwortlich und rechtzeitig (abhängig von der Wetterlage) durch den Auftragnehmer sicherzustellen. Der Winterdienst umfasst Schneeräumung und Glättebeseitigung/Streuen/Beseitigung Streugut in der Wintersaison vom 01.11. bis 30.04.

Der Winterdienst ist täglich (auch an Sonn- und Feiertagen) zwischen 03:00 Uhr und 22:00 Uhr durchzuführen. Gehwege und Bushaltestellen sind werktags bis spätestens 07:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr geräumt und gestreut bereitzustellen.

Dabei sind insbesondere Schulwege, Bushaltestellen und Bahnhöfe vorrangig zu behandeln.

Der Einsatz von Fahrzeugen, Geräte und Personal ist je Leistungsposition so zu kalkulieren, dass trotz notwendiger Rüstzeiten, wie z. B. für Be- und Entladevorgänge von Streumitteln, ein durchgängiger Winterdiensteinsatz gewährleistet wird. Das Be- und Entladen von Streumaterial ist in die Einheitspreise einzurechnen.



Es ist sicherzustellen, dass die genannten zeitlichen Fristen zur Schneeberäumung und/oder der Auftau- bzw. Abstumpfungsmaßnahmen eingehalten werden.

Bei anhaltendem Schneefall sind Zwischenräumungen nach Bedarf vorzunehmen.

Abweichungen von Einsatzzeiten und -intervallen bei extremen Witterungsbedingungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Leistung eigenverantwortlich, mit anschließender Information an den Auftraggeber.

Ein Anspruch auf Einsatz über die festgestellte Einsatzbereitschaft hinaus besteht nicht.

2.4.1 Mitteilungspflicht bei Verzögerung des Leistungsbeginns

Sollte sich der Leistungsbeginn verzögern, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, den Arbeitgeber unverzüglich, spätestens jedoch am ersten Werktag des jeweiligen Leistungsbeginns, über die Verzögerung zu informieren und die Gründe dafür anzugeben.

2.4.2 Rechte des Arbeitgebers bei Nichtleistung

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung der geschuldeten Leistung nach vorheriger schriftlicher Ankündigung und unter Setzung einer angemessenen Frist zur Leistungserbringung eine Ersatzvornahme gemäß § 8 BbgVwVG (Brandenburgisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz) durchzuführen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer.

Klausel bei Nichtleistung:

Fällt ein Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit vor vollständiger Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen endgültig aus, insbesondere infolge Kündigung, Insolvenz oder aus einem sonstigen Grund, ist der Auftraggeber berechtigt, die noch ausstehenden Leistungen des betroffenen Loses bis zum Ende der Vertragslaufzeit durch einen anderen Auftragnehmer erbringen zu lassen.

Als Ersatzauftragnehmer kommen ausschließlich Unternehmen in Betracht, die

1. im ursprünglichen Vergabeverfahren ein wertbares Angebot für das betroffene Los abgegeben haben,
2. die für die Ausführung des betroffenen Loses geforderten Eignungsvoraussetzungen erfüllen und
3. im ursprünglichen Vergabeverfahren für mindestens ein anderes Los den Zuschlag erhalten haben.

Die Auswahl des Ersatzauftragnehmers erfolgt grundsätzlich anhand der **ursprünglichen Preisrangfolge für das betroffene Los**. Dabei wird das bestplatzierte Unternehmen berücksichtigt, das die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt.

Die im ursprünglichen Vergabeverfahren festgelegte Begrenzung auf höchstens ein Zuschlag je Bieter findet bei der Ersatzbeauftragung **keine Anwendung**. Ein Unternehmen, das bereits für ein anderes Los den Zuschlag erhalten hat, kann somit im Falle des Ausfalls eines anderen Auftragnehmers zusätzlich mit der Erbringung des betroffenen Loses beauftragt werden, sofern es nach der vorstehenden Regelung als Ersatzauftragnehmer in Betracht kommt.

Das in der Rangfolge jeweils zunächst zu berücksichtigende Unternehmen wird vom Auftraggeber zur Übernahme der noch ausstehenden Leistungen aufgefordert. Die Übernahme setzt die ausdrückliche Bereitschaft des Unternehmens voraus.



Lehnt das zunächst berücksichtigte Unternehmen die Übernahme ab oder ist es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage, die Leistungen zu erbringen, wird das in der ursprünglichen Preisrangfolge nächstplatzierte Unternehmen berücksichtigt, das die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt.

Die Ersatzbeauftragung erfolgt ausschließlich für die noch ausstehenden Leistungen des betroffenen Loses und ist auf die verbleibende Vertragslaufzeit beschränkt.

2.4.3 Verpflichtung zur Nacharbeit bei Schlechtleistung

Wird durch Kontrollen eine Schlechtleistung festgestellt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb von 60 Minuten $\equiv$ 1 Stunde die erforderliche Nacharbeit vorzunehmen, um die vereinbarte Leistung vertragsgemäß zu erfüllen. Bleibt diese Nacharbeit aus, findet Ziffer 2.4.2 entsprechende Anwendung.

Für nicht erbrachte, verspätet oder unzureichend erbrachte Leistungen steht dem Auftraggeber darüber hinaus das Recht zur anteiligen Rechnungskürzung zu. Kürzungen erfolgen mengenmäßig anhand der festgestellten und dokumentierten Leistungsdefizite.

2.5 Streustoffe (Abstumpfung / Auftauen)

Unter Berücksichtigung der TL Streu (Technischen Lieferbedingungen für Streustoffe des Straßenwinterdienstes) ist der Einsatz von Streustoffen vorzunehmen.

Die Menge und Vorhaltung der Streustoffe ist der zu erwartenden Wetterentwicklung anzupassen. Anhaltswerte für situationsgerechte Streudichten sind in den einschlägigen Winterdienst-Merkblättern sowie in den ergänzenden Praktischen Empfehlungen für ein effektives Räumen und Streuen im Straßenwinterdienst enthalten.

Zu verwendende Streustoffe:

- 1) abstumpfende Streustoffe (zertifizierter Streukies der Körnung 0/4 mm) mit einer Streumenge von ca.120 g/m² für Straßen, Wege, Plätze aus Groß-/Kleinsteinpflaster, Beton und unbefestigten Anteilen.
Ein Verstoß gegen diesen Leistungsteil der Ausschreibung kann bei wiederholter Missachtung zur Auflösung des Vertrages führen.
- 2) auftauende Streustoffe Die Feuchtsalzstreuung, FS 30 Verfahren (70% trockenes Natriumchlorid (NaCl) mit 30 % Tausalzlösung (Sole) ist nur in klimatischen Ausnahmefällen, wie z. B. Eisregen, wenn durch abstumpfende Mittel keine hinreichende Fahrbahnhaftung erzielt werden kann, oder einer festen Schneedecke anzuwenden. Dies gilt für gefährliche Stellen auf Straßen, Gehwegen, insbesondere an Treppen, Rampen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken, Bushaltestellen oder Bahnhofsvorplätzen, niemals jedoch auf Grünflächen.

Der Auftragnehmer hat am Ende der Winterperiode mit der Beseitigung der Streumittel zu beginnen oder nach Abruf des Auftraggebers. Diese hat dann innerhalb von 14 Tagen nach Abruf spätestens bis zum 14.04. desselben Jahres zu erfolgen.



2.6 Änderung des Leistungsumfanges

Die Änderung des Leistungsumfanges bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Er hat den Auftragnehmer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen hierzu rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und vor Leistungserbringung eine entsprechende vertragliche Einigung herbeizuführen.

Der Leistungszeitraum erstreckt sich über die in den besonderen Vertragsbedingungen angegebene Dauer. Leistungen, die aufgrund außergewöhnlicher bzw. bei der Ausschreibung nicht vorhersehbarer Witterungsverhältnisse zusätzlich erforderlich werden und nicht vom ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang erfasst sind, können vom Auftraggeber gesondert beauftragt werden. Voraussetzung für die Beauftragung ist, dass Art und Umfang der zusätzlichen Leistungen vor ihrer Ausführung durch den Auftraggeber festgelegt werden. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der im Leistungsverzeichnis vereinbarten Einheitspreise, soweit diese auf die zusätzlich erforderlichen Leistungen unmittelbar anwendbar sind.

Die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Bedarfspositionen können bei entsprechender witterungsbedingter Situation durch den Auftraggeber abgerufen werden. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf der Bedarfspositionen besteht nicht. Die Abrechnung erfolgt nach den jeweils angebotenen Einheitspreisen.

Leistungen als Stundenlohnarbeiten werden nur nach gesonderter Anordnung und/oder Genehmigung durch den Auftraggeber vergütet. Die Vergütung richtet sich nach den im Preisblatt angegebenen sowie nachgewiesenen Stunden.

Eine einseitige Änderung des Leistungsumfanges durch den Auftragnehmer ist unzulässig und wird vom Auftraggeber nicht akzeptiert.

3. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL Teil B in der Fassung 2003, die Leistungsbeschreibung, die Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen sowie die Ergänzenden Vertragsbedingungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz. Bei der Leistungsausführung hält der Auftragnehmer alle geltenden Umweltschutzvorschriften und alle verbindlichen anzuwendenden Richtlinien, Normen und Standards zum Schutz der Umwelt, der Natur, der Gewässer, der Luft sowie der allgemeinen Lebensgrundlagen ein.

Mit der Abgabe seines Angebotes erklärt der Bieter nachfolgende Bedingungen als vereinbart. Diese stellen somit weitere besondere Vertragsbedingungen dar:

- Die Leistungen werden so ausgeführt, dass der fließende Verkehr so gering wie möglich beeinträchtigt wird. Notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen sind Sache des Auftragnehmers und werden, wenn nichts Gegenteiliges beschrieben, nicht gesondert vergütet.
- Lärm- und Staubbelästigungen sind weitestgehend auszuschließen.
- Der Auftragnehmer hat sich eventuell anfallende unvorhergesehene und notwendige Mehrkosten vor deren Entstehung vom Auftraggeber genehmigen zu lassen.
- Die Einsatzprotokolle gem. Pkt. 6.2 sind mit Inhalt aller geforderten Angaben am Ende einer Kalenderwoche dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.



3.1 Erkundung des Einsatzgebietes

Die Erkundung des Einsatzgebietes vor Beginn der Leistungserbringung obliegt dem Auftragnehmer. Darüber hinaus besteht für den Auftragnehmer eine Holpflicht hinsichtlich aller relevanten Informationen, insbesondere über mögliche Baumaßnahmen oder sonstige einsatzrelevante Einschränkungen und Einflussfaktoren, die die Leistungserbringung beeinträchtigen könnten.

Zur Unterstützung der Touren- und Einsatzplanung kann der Auftragnehmer über das Geoportal der Gemeinde Hoppegarten, erreichbar über die offizielle Website der Gemeinde, die Reinigungsklassen, Bushaltestellen sowie die zu bearbeitenden Gehwege einsehen.

Der Auftraggeber stellt auf Anfrage zusätzliche, die ihm vorliegenden Unterlagen, zur Verfügung, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung der Leistung erforderlich sind.

3.2 Aufstellung von Tourenplänen

Der Auftragnehmer ist in der Regel verpflichtet, spätestens vier Wochen vor Beginn der Leistungserbringung einen vollständigen und einsatzfähigen Tourenplan vorzulegen. Aufgrund der Kurzfristigkeit sind, in diesem Fall, die Tourenpläne vom Auftraggeber verbindlich zu erstellen und vom Auftragnehmer einzuhalten.

Im Zuge der Leistungserbringung hat der Auftragnehmer die Pflicht, die Mengen gemäß den Leistungspositionen zu verifizieren. Aus dieser Verifizierung erfolgt der Nachweis der tatsächlich erbrachten Mengen sowie der Abgleich mit den im Leistungsverzeichnis enthaltenen Mengenansätzen.

3.3 Ansprechpartner und Leistungsmanagement

Der Auftragnehmer benennt vor Auftragsbeginn den oder die jeweiligen Ansprechpartner mit ihren zugehörigen Kontaktdaten (mindestens E-Mailadresse, Telefonnummer, Mobilfunknummer) und stellt sicher, dass eine Erreichbarkeit zu den regulären Geschäftszeiten sowie eine Kommunikation in deutscher Sprache gewährleistet ist.

Seitens des Auftraggebers erfolgt dies ebenfalls nach Vertragsschluss.

3.4 Sicherungsmaßnahmen

Sämtliche erforderlichen Verkehrssicherungs-, Verkehrslenkungs- und weitere Maßnahmen, welche für die Leistungserbringung erforderlich werden, sind Sache des Auftragnehmers sowie entsprechend zu berücksichtigen und umzusetzen.

Es ist darauf zu achten, dass vorhandene Regenwasserabläufe und Einrichtungen der Straßen, Wege, Plätze nicht beschädigt, verschmutzt oder durch Räumschnee in ihrer Funktionsfähigkeit eingeschränkt werden.



3.5 Abfallentsorgung

Die aufgenommenen Stoffe sind nach Wahl des Auftragnehmers fachgerecht zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zu zuführen. Die Nachweisführung ist dabei lückenlos zu dokumentieren und dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.

Abfälle/Stoffe bis Z2:

Alle Positionen sind, sofern nicht anderweitig im Leistungsverzeichnis ausgewiesen, inklusive der Entsorgungs- und Transportkosten zu kalkulieren. Dies schließt die erforderlichen Reinigungsarbeiten der Geräte, Maschinen, persönlichen Schutzausrüstung usw. mit ein.

Die aufgenommenen Stoffe sind fachgerecht mit Nachweis zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen (AVV 20 03 03 „Straßenkehrschicht“).

Abfälle/Stoffe größer Z2:

Es besteht Anzeigepflicht beim Auftraggeber, sobald die Analyse des Aufnahmematerials > Z2 ergibt. Vor und während der Entsorgung gefährlicher Abfälle (Sonderabfall) sind die strengen Vorgaben der Sonderabfallgesellschaft Berlin Brandenburg (SBB), wie z. B. Andienungs- oder Nachweisverfahren gemäß Abfallrecht, zwingend einzuhalten.

Beseitigung gefährlicher Abfälle (z. B. Ölsuren etc.), Beseitigung von Unfallfolgen (Wrack- oder Havarieteile):

Diese Leistung ist, vor Koordination und Umsetzung mit den Rettungs- und Polizeidiensten, beim Auftraggeber anzuzeigen. Die weitere Verfahrensweise richtet sich nach den Festlegungen der Rettungs- und Polizeidienste sowie den Vorgaben der zuständigen Abfallbehörden.

Etwaige aufgenommene Fundsachen können in der Gemeindeverwaltung, mit Sitz in der Lindenstraße 14, 15366 Hoppegarten abgegeben werden.

3.6 Beschädigungen

Sämtliche durch den Auftragnehmer verursachte Beschädigungen an den Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten sind umgehend dem Auftraggeber anzuzeigen. Die betreffenden Behörden, Versorger oder Eigentümer sind rechtzeitig zu informieren und über die Beschädigungen in Kenntnis zu setzen. Nach deren Vorgaben und Hinweisen sind sofortige Sicherungsmaßnahmen einzuleiten sowie umzusetzen. Der jeweilige Vorgang/Sachverhalt ist gerichtsfest zu dokumentieren.

Nicht angezeigte Beschädigungen gehen entsprechend der weiteren Rechtsschritte zu Lasten des Verursachers.



3.7 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung mit den angegebenen Deckungssummen pro Schadensfall abzuschließen (jeweils 2-fach kumuliert) und vor Leistungsbeginn auf Nachweis einzureichen:

- Personenschäden 2.000.000,00 EUR
- Sach- und Vermögensschäden 1.000.000,00 EUR

Eine Umweltschadenversicherung, zur Absicherung bei Schäden an Boden, Gewässern und geschützten Arten ist entweder als Einzelbaustein (eigenständiger Vertrag) oder als Einschluss in einer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung nachweislich dem AG vorzulegen.

4. Kapazitäten und Arbeitsmittel

4.1 Allgemeiner Hinweis

Die, für die Rennbahngemeinde Hoppegarten vorzuhaltende und zum Einsatz kommende Technik sowie die personellen Kapazitäten sind im Angebot so zu kalkulieren, dass die erforderlichen Winterdienstleistungen in den vorgegeben Zeitfenstern vollumfänglich zu erbringen sind. Die vom Auftragnehmer einzusetzende Technik ist eindeutig und wahrheitsgetreu vorzulegen.

Bei Angebotsabgabe sind für die Leistungserbringung die jeweils vorgesehenen Fahrzeuge, unter Angabe des amtlichen Kfz-Kennzeichen, in einem separaten Dokument (Anlage 3) anzugeben und auf Wunsch des AG nachzuweisen.

Mit der Abgabe seines Angebotes erklärt der Bieter nachfolgende Bedingungen als vereinbart. Diese stellen somit weitere Besondere Vertragsbedingungen dar.

Die Leistungen sind auf der Grundlage der Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst in der jeweils gültigen Fassung zum Angebotszeitpunkt kalkuliert, die Zahlung der festgelegten Mindestlöhne wird gewährleistet. (alter Text)

4.2 Vorhaltung und Einsatz von Fahrzeugen, Geräten, Personal und Material

In den Leistungspositionen sind alle Kosten für

- Fahrzeuge, Geräte, Personal und Materialien
- Sämtliche An- und Abfahrten, Zwischenaufnahmen von Streustoffen
- notwendige Maschinen- und Gerätetransporte
- Abfalltransport und Abfallentsorgung
- Arbeitsstelleneinrichtung
- Kennzeichnung und evtl. notwendige Absperrungen
- benötigte Medien
- Freimachen des Geländes
- Beseitigung jeglicher Verunreinigungen

in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht extra vergütet.



Bei Zuschlagserteilung ist für den Winterdienst im Zeitraum vom 01.11. bis zum 31.03. des Folgejahres die entsprechende Technik das Personal und die Materialien in der notwendigen Anzahl und Menge vorzuhalten. Durch geeignete Funktechnik ist für eine ständige Erreichbarkeit aller im Winterdienst eingesetzten Mitarbeiter zu sorgen.

Zur Erfüllung der Winterdienstleistung auf den Geh- und Radwegen und Bushaltestellen und Bahnhofsvorplätzen sind vier (4) Winterdienstfahrzeuge einschließlich Räumschilder und notwendiger Streutechnik mit angepasster Personalstärke (in Form von Multifunktionsfahrzeugen) vorzuhalten.

Im Einsatzfall sind die vorgehaltenen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte an die jeweilige Örtlichkeit anzupassen. Dabei sind die Räum- und Streubreiten gemäß Leistungspositionen, das Maximalgewicht und die zulässigen Achslasten für die Einsätze auf Fahrbahnen, Geh- und Radwegen zu berücksichtigen.

4.3 Abstell- und Zwischenlagerungsplätze

Durch den Auftraggeber können keine Abstell- bzw. Zwischenlagerungsplätze bereitgestellt werden.

5. Personaleinsatz

Der Einsatz von qualifiziertem Personal wird vorausgesetzt. Eine Verständigung zu Abstimmungszwecken und dem Informationsaustausch haben ausschließlich in deutscher Sprache, der gesetzlich vorgeschriebene Amtssprache, zu erfolgen.

Grundsätzlich müssen Führungskräfte und Maschinenführer des Auftragnehmers während der gesamten Einsatzzeit plus vertretbaren Randzeiten per Handy erreichbar sein. Dies sichert eine schnelle Kommunikation und Steuerung der Einsatzbereiche und ggf. Leistungsnachmeldungen durch den Auftraggeber.

Eine Notfallnummer für besondere Ereignisse und Vorkommnisse ist wünschenswert.

6. Dokumentation, Leistungsnachweis und Kontrolle

6.1 Allgemeine Hinweise

In den Leistungsnachweisen müssen detaillierte Angaben zum

- Zeitpunkt des Einsatzes
- Örtlichkeit
- Längenangabe
- evtl. Gründe für nicht durchgeführten Winterdienst

festgehalten werden.

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistungen.



Laufende Kosten, die dem Auftragnehmer unabhängig von der Anzahl der Einsätze entstehen, sind mit in die entsprechenden Pauschalen für die Herstellung und Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft einzukalkulieren und werden darüber hinaus nicht vergütet.

Mehr- oder Mindermengen bei den Winterdiensteinsätzen durch die tatsächlichen Witterungsverhältnisse haben keinen Einfluss auf die Einheitspreise.

Witterungsbedingte Schwankungen können zu erheblichen Abweichungen der durchschnittlich ermittelten Leistungsmengen (sehr milde Winter $\equiv$ Mehrmenge oder sehr harte Winter $\equiv$ Mehrmengen) führen. Sollte ein strenger Winter zu massiven Mehrmengen (>10 %) der Räum- oder Streueinsätze führen, kann auf Verlangen und Offenlage der Kalkulation des Auftragnehmers eine Preisanpassung der variablen Kosten (wie Streugut oder Überstunden) vereinbart werden.

6.2 Protokollführung

Die Dokumentation der Leistungserbringung hat tagesgenau sowie taggleich zu erfolgen. Die Leistungsprotokolle sind zum Ende einer Kalenderwoche, ersatzweise gleich zu Beginn der Folgeweche unaufgefordert dem Auftraggeber zu übermitteln. In begründeten Fällen oder nach vorheriger Abstimmung kann der Auftraggeber auch temporär eine tägliche Nachweisübermittlung einfordern.

Als Abrechnungsgrundlage dienen die eingereichten Nachweise mit nachvollziehbaren Angaben der jeweiligen Einsätze inkl. GPS-Daten. Andernfalls ist eine gleichwertige Nachweismethode vorzuschlagen, final abzustimmen. Leistungsnachweise sind grundsätzlich lückenlos und nachvollziehbar zu erstellen, so dass diese durch Dritte prüfbar sind.

Bei jeder Nachweismethode müssen folgende Mindestangaben enthalten sein:

- polizeiliches Kennzeichen,
- Tag, Datum,
- Einsatzzeit, Beginn - Ende
- Strecke von - bis mit Angaben der Einzel- und Gesamtlängen (siehe Straßen-, Gehwegliste)
- Anzahl der Bushaltestellen (siehe Haltestellenliste)
- bei Bedarf oder konkreter Anforderung Nachweisfotos (vorher/nachher)

Der Auftragnehmer hat in der Protokollführung grundsätzlich Bezug auf die Tourenpläne zu nehmen, die zuvor mit dem Auftraggeber abgestimmt worden sind. Abweichungen vom Tourenplan bedürfen prinzipiell der Zustimmung des Auftraggebers und werden nur akzeptiert, wenn diese unverzüglich und zeitnah dem Auftraggeber angezeigt werden, so dass dieser die Möglichkeit der Koordinierung und der Kontrolle der Leistung hat.



6.3 Leistungsnachweise

Zur Rechnungslegung werden alle Leistungsnachweise, die die unter 6.2 beschriebenen Mindestangaben enthalten, berücksichtigt. Die Leistungsnachweise sind erst als vollständig zu erachten, wenn diese durch einen bevollmächtigten Vertreter des Auftraggebers als bestätigt anerkannt werden.

Leistungsnachweise, die unvollständig sind oder vom Auftraggeber als nicht prüfbar bzw. nicht nachvollziehbar sind, ist unverzüglich die beiderseitige Verständigung und Nachbesserung durch den Auftragnehmer vorzunehmen.

6.4 Kontrollen durch die Auftraggeberin

Kontrollen der Leistungserbringung erfolgen regelmäßig durch den Auftraggeber bzw. durch die bevollmächtigten Vertreter.

Zu Kontrollergebnissen zählen auch Rückmeldungen der Bürgerinnen und Bürger, Ämter und Behörden sowie das elektronische Informationssystem „Formulareintrag“.

Die Speicherung der eigenen Kontrollergebnisse erfolgt nach datenschutzrechtlichen Grundsätzen.

Der Auftragnehmer gestattet unentgeltlich (nach Anmeldung) die Mitfahrt eines Bevollmächtigten des Auftraggebers zur Durchführung von Kontrollen.

7. Vergütung

Die Vergütung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich erbrachten Leistungen. Die Höhe der Vergütung richtet sich hierbei nach der bestätigten Leistungsmenge und den Einheitspreisen gemäß Preisblatt. Die Preise gelten für den Zeitraum der Vertragslaufzeit.

8. Übersicht Anlagen

- A 1 - Leistungsverzeichnis (Los 1 bis Los 3)
- A 2 - Preisblatt zum Leistungsverzeichnis
- A 3 - Einsatztechnik
- A 4 - Übersichtskarten Gemeindegebiet, inkl. Bushaltestellen, Bahnhofsvorplätze (Maßstab 1:4000)
- A 5 - Listen – Straßen, Gehwege, Bushaltestellen, Bahnhofsvorplätze
- A 6 - Sonderflächen
- A 7 - Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hoppegarten (Stand: 18.10.2022, 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 17.04.2023)